

1. Vertragsinhalt

- Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und etwaigen vorrangig geltenden Individualvereinbarungen. Diese Einkaufsbedingungen akzeptiert der Lieferant mit Abgabe eines Angebotes, spätestens mit der ersten Lieferung.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistung aus dem In- und Ausland.
- Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind im Verhältnis zum Auftraggeber unwirksam, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weitergehende Regelungen in Standardbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Die Annahme von Waren oder die Leistung von Zahlungen seitens des Auftraggebers ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten.
- Der Auftraggeber widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Lieferanten. Diese werden nicht Bestandteil des Liefervertrages.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- Elektronisch versandte Mitteilungen ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn der Auftraggeber dies im Einzelfall ausdrücklich anerkennt.

2. Bestellung

- Lieferabrufe können durch Datenfernübertragung erfolgen. Das Abrufverfahren für Produktionsmaterialien sowie weitere Mindestanforderungen der Logistik werden durch die jeweils aktuelle Logistikrichtlinie sowie individuelle Logistikvereinbarungen geregelt. Bedarfsvorschaue dienen lediglich der Kapazitätsplanung, verpflichten aber weder zur Abnahme noch begrenzen sie die möglichen Abrufmengen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt bei noch nicht bzw. nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich zu regeln.
- Elektronisch erstellte Bestellungen haben auch ohne Unterschrift oder qualifizierte Signatur Gültigkeit.

3. Unterlagen

- Unterlagen und / oder Materialien etc., die der Auftraggeber dem Lieferanten vereinbarungsgemäß übergeben muss, wird der Lieferant so rechtzeitig schriftlich anfordern, dass Verzögerungen vermieden werden.
- Der Lieferant wird die Unterlagen auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüfen und den Auftraggeber über erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich informieren.

4. Preise / Zahlung

- Sollte der Lieferant anderen Kunden während der Laufzeit eines Rahmenabschlusses niedrigere Preise oder günstigere Bedingungen einräumen, so räumt er diese zum gleichen Zeitpunkt dem Auftraggeber ebenfalls ein.
- Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der mangelfreien Lieferung und stellen keine vorbehaltlose Abnahme dar.
- Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Eingang der Ware und einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto ab Vorliegen von Waren- und ordnungsgemäßen Rechnungseingang, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.
- Für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers ist der Auftraggeber berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzubehalten.
- Dem Auftraggeber steht das Recht zu mit Gegenforderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- Der Lieferant kann nur mit durch den Auftraggeber anerkannten bzw. durch das zuständige Gericht rechtskräftig festgestellten

Ansprüchen aufrechnen. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist der Lieferant nicht berechtigt Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

5. Lieferbedingungen

- Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2023). Liefertermine beziehen sich in diesem Fall auf das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- Der Lieferant ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Mehrlieferungen und vorzeitige Lieferungen können auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgesendet werden bzw. für deren Lagerung können Lagerkosten berechnet werden.
- Liefertermine sind verbindlich und von essentieller Bedeutung. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein bzw. überschreitet er einen in den Liefereinteilungen angegebenen Liefertermin, so ist er zum Ersatz des Verspätungsschadens verpflichtet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Schadensersatz enthält auch Mehrkosten für evtl. Deckungskäufe.
- Ohne speziellere Regelung trägt stets der Lieferant die Gefahr und die Kosten einer Sonderfahrt, auch wenn das Auftragsgut auf Verlangen des Kunden als Sonderfahrt versendet wird.
- Rücksendungen von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgen unfrei auf Kosten des Lieferanten. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.

6. Ersatzteilversorgung

Nach Beendigung der Serienfertigung von Produkten für die Automobilindustrie, ist der Ersatzteilbedarf für mindestens 15 Jahre sicherzustellen.

7. Gewährleistung

- Der Umfang der Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung beim Auftraggeber. Handelt es sich bei den Waren um Produktionsmaterial oder Teile für Kraftfahrzeuge beträgt die Gewährleistungsfrist 60 Monate.
- Für Menge, Maß und Qualität sind die in der Warenannahme bzw. Qualitätssicherung des Auftraggebers ermittelten Werte maßgeblich.
- Der Auftraggeber prüft anhand der beiliegenden Lieferpapiere im Rahmen der Wareneingangskontrolle die Identität, Menge und Verpackung sowie Transportschäden der einzelnen angelieferten Materialien. Dabei festgestellte Abweichungen werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges unverzüglich beim Lieferanten gerügt. Der Auftraggeber ist darüber hinaus von der Obliegenheit zur unverzüglichen Wareneingangskontrolle befreit. Später festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
- Der Lieferant akzeptiert bzgl. des Nachweises von Mängeln an Produktionsmaterial oder Teilen für Kraftfahrzeuge branchenübliche Nachweise über Werks- oder Händlerdaten in Verbindung mit einer begrenzten Teilevorlage.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Partner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Schutzrechte

- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen

Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

- Der Lieferant wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen.

10. Qualität, Dokumentation

- Der Lieferant hält die Mindestanforderungen der aktuellen Qualitätsrichtlinie für Produktionsmaterialien ein und ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Die zu liefernden Waren müssen den der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen etc. sowie den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, VDA-/VDE-Vorschriften und dem anerkannten neuesten Stand der Technik entsprechen.
- Verlangt der Auftraggeber Erst- bzw. Ausfallmuster, so darf der Lieferant erst bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienproduktion beginnen.
- Der Lieferant weist den Auftraggeber auf mögliche Verbesserungen und technische Änderungen hin.
- Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes inkl. Produktionsverlagerungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, besondere Anforderungen seiner Endabnehmer an die Dokumentationspflicht bzgl. Herstellung, und Qualitätskontrolle zum Vertragsgegenstand zu machen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Lieferanten nach vorheriger Ankündigung Audits durchzuführen und qualitätsrelevante Unterlagen einzusehen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, seine produktbegleitenden Dokumente für die Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren, so dass eine lückenlose Rückverfolgung zeitnah möglich ist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkosten-deckung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Versicherungsdeckung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- Unterlieferanten sind vom Lieferanten in allen o.g. Punkten entsprechend zu verpflichten.

11. Fertigungsmittel

- Fertigungsmittel, wie z.B. Modelle, Muster und Zeichnungen, sowie Werkzeuge, die dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Aufforderung an diesen zurückzugeben. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für den Auftraggeber verwendet werden.
- Sondervereinbarungen hinsichtlich Fertigungsmitteln und Werkzeugen gelten vorrangig.

12. Geheimhaltung, Werbung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- Unterlieferanten sind vom Lieferanten in allen o.g. Punkten entsprechend zu verpflichten.
- Separate Geheimhaltungsvereinbarungen gelten vorrangig.

13. Kooperationspflicht und Informationspflicht

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und einander alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszwecks beeinträchtigt.

14. Compliance

14.1 Der Lieferant garantiert, dass er, die Waren und Dienstleistungen und seine Unterlieferanten bei der Erfüllung der Anforderungen der Bestellung alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und Standards einhalten, einschließlich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beeinträchtigen, aller

Vorschriften in Bezug auf Export und Import, Gesundheit, Sicherheit, Verpackung, Kennzeichnung, Umwelt, Herstellung und Lieferung, und dass er dafür sorgt, dass alle Unterlieferanten diese einhalten. Der Lieferant garantiert ferner, dass er die Richtlinien des Auftraggebers (Käufer/Besteller) und die CSR-Charta für Lieferanten einhält, die sich bereits in seinem Besitz befinden und über diese Links zugänglich sind:

<https://www.autoelectric.com/de/woran-wir-glauben/compliance-csr>

14.2 Der Lieferant erklärt und garantiert zu jeder Zeit, dass er und seine Unterlieferanten auf seine Kosten die REACH-Verordnung strikt einhalten.

14.2.1 Für den Lieferanten mit Sitz in der EU und den EWR-Ländern: Der Lieferant erklärt und garantiert, dass jeder Stoff als solcher, der sich in einem seiner Erzeugnisse befindet, (i) ordnungsgemäß und rechtzeitig vorregistriert und/oder entsprechend der beabsichtigten Verwendung durch den Abnehmer registriert wurde bzw. wird; (ii) gemäß REACH nicht eingeschränkt ist; (iii) gemäß REACH nicht verboten ist. Der Lieferant informiert den Käufer über alle geeigneten Alternativstoffe oder -technologien zu den in Artikel 57 definierten Stoffen, die sich als solche, in einem Vorprodukt oder in einem Erzeugnis befinden. Der Lieferant erklärt und gewährleistet ferner, dass das Registrierungsdossier für jeden Stoff als solchen, in einem Vorprodukt oder in einem Erzeugnis, die normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen abdeckt und abdecken wird. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich per Einschreiben und in jedem Fall spätestens zwölf (12) Monate vor Ablauf der jeweiligen Registrierungsfrist über jede Entscheidung eines Dritten oder des Lieferanten selbst zu informieren, die (i) sich direkt oder indirekt auf die Verwendung eines Stoffes als solchen, in einem Vorprodukt oder in einem Erzeugnis auswirken und (ii) die Herstellung, Einfuhr, Verwendung und/oder Lieferung eines solchen Stoffes als solchen, in einem Vorprodukt oder in einem Erzeugnis verbieten oder einschränken.

14.2.2 Für Lieferanten, die nicht in der EU und den EWR-Ländern ansässig sind: Der Lieferant bestätigt, dass er einen Alleinvertreter mit Sitz in der EU ernannt hat, der für die strikte Einhaltung der REACH-Verordnung für sein gesamtes Portfolio an Stoffen als solche, die sich in Vorbereitung oder in einem Erzeugnis befinden, verantwortlich ist. Falls der Lieferant keinen Alleinvertreter ernannt hat, bestätigt er, dass er den Käufer vor dem Datum des Inkrafttretens der Bestellung über alle relevanten Informationen und Daten in Bezug auf diese Stoffe als solche, in Zubereitung oder in einem Erzeugnis informiert und ihm diese zur Verfügung gestellt hat, um dem Auftraggeber die strikte Einhaltung von REACH zu ermöglichen.

14.3 Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er und seine Unterlieferanten zu jeder Zeit die RoHS-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS 2) auf eigene Kosten einhalten. Der Lieferant von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) erklärt und garantiert, dass alle Waren der RoHS 2 zur Beschränkung gefährlicher Stoffe entsprechen und dass die verkauften Produkte kein Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE) enthalten, Bis(2-Ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und/oder andere Stoffe in dem Maße, in dem ihre Verwendung durch Änderungen der RoHS 2 eingeschränkt ist, außer in Übereinstimmung mit den in der RoHS 2 und ihren Anhängen festgelegten Konzentrationen und Ausnahmen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Änderungen der RoHS 2, die das Europäische Parlament oder eine andere Aufsichtsbehörde auferlegt, sowie alle anderen Anweisungen des Käufers zu befolgen.

14.4 Der Lieferant sichert hiermit zu und gewährleistet, folgende Punkte: (A) Der Lieferant kennt und befolgt alle Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Kartellrecht, Sanktionen und Geldwäsche, die geltenden Steuergesetze und alle anderen strafrechtlichen Gesetze sowie alle anderen für die Ausführung des Auftrags geltenden Regeln und Vorschriften; (B) Der Lieferant hat weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft Zahlungen oder andere Vorteile oder Vergünstigungen direkt oder indirekt angeboten, versprochen oder gewährt (1) an eine private Partei; oder (2) einen Amtsträger, ein Mitglied der Justiz oder eine andere regierungsnähe oder staatliche Einrichtung oder Person („Amtsträger“) um für sich selbst oder eine andere Person oder Einrichtung einen solchen Amtsträger oder eine Amtshandlung zu beeinflussen, was zu einem unzulässigen Vorteil für den Auftraggeber oder eines seiner verbundenen Unternehmen führen könnte; (C) Der Lieferant selbst kein Amtsträger ist und keine persönliche oder geschäftliche Beziehung oder Verbindung zu einem Amtsträger hat, der in der Lage ist oder sein wird, die

Geschäftstätigkeit des Auftraggebers oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu beeinflussen; (D) Der Lieferant wurde nie wegen eines Verstoßes gegen Korruptions-, Kartell-, Sanktions-, Geldwäsche-, Steuer- oder andere Strafgesetze verurteilt und war und ist derzeit nicht Gegenstand eines Straf-, Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit solchen Vergehen. Stellt der Lieferant während der Dauer der Geschäftsbeziehungen fest, dass eine der in dieser Ziffer 14.4 genannten Zusicherungen oder Garantien nicht mehr der Wahrheit entspricht, so hat er den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen, davon in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon, ob die Benachrichtigung innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen erfolgt oder nicht, kann der Auftraggeber, wenn er feststellt, dass die Verletzung der Zusicherung oder Gewährleistung oder die geänderten Umstände einen wichtigen Grund für die Kündigung der Bestellung darstellen, die Bestellung nach seinem alleinigen Ermessen gemäß der nachstehenden Klausel 14.6 kündigen.

14.5 Hat der Auftraggeber begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die in Ziffer 14.4 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt, hat der Auftraggeber jederzeit während der Laufzeit der Bestellung oder der Geschäftsbeziehungen und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren danach das Recht, einen qualifizierten externen und unabhängigen Prüfer (der "Prüfer") zu benennen, um die Erfüllung der in Ziffer 14.4 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen zu beurteilen. Der Prüfer hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten zu prüfen, die sich auf die Ausführung einer Bestellung gemäß diesen Bedingungen beziehen. Dies schließt die Nachverfolgung der im Rahmen der Bestellung geleisteten Zahlungen (insbesondere durch Einsichtnahme in Kontoauszüge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen, Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse) und die Rückverfolgung aller damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge ein (die "Prüfung"). Der Lieferant hat dem Auditor umfassende Informationen, Unterstützung und Zugang zu den vom Lieferanten genutzten Räumen und Büros zu gewähren. Im Anschluss an das Audit wird der Auditor dem Besteller einen schriftlichen Bericht vorlegen.

14.6 Die Bestellung des Lieferanten erfolgte ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass die in dieser Klausel enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen wahr und richtig bleiben. Der Auftraggeber kann die Bestellung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn er berechtigten Grund zu der Annahme hat (auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf DowJones-Berichte, fundierte Presseberichte oder Erklärungen Dritter, die er nach vernünftigem Ermessen für zuverlässig hält), dass der Lieferant gegen diese Bedingungen verstoßen hat, insbesondere in Bezug auf die Zusicherungen und Gewährleistungen in Ziffer 14.4. Jede Verletzung einer Zusicherung und Gewährleistung in dieser Klausel 14.4 gilt als wesentliche Verletzung dieser Bedingungen und berechtigt den Auftraggeber, die Bestellung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber dafür haftbar gemacht werden kann oder dem Lieferanten eine Entschädigung oder Erstattung zusteht.

14.7 Der Lieferant verpflichtet sich, (i) alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (einschließlich der Bewertung des Sicherheitsniveaus der Verarbeitung), um den unbefugten Zugriff, die Erfassung und die Verarbeitung zu verhindern, Nutzung, Offenlegung, Vervielfältigung, Änderung, Beseitigung, Verlust, Zerstörung oder ähnliche Risiken der vom Auftraggeber erhaltenen und/oder gesammelten personenbezogenen Daten ("personenbezogene Daten"); (ii) diese personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu übertragen, weiterzugeben oder anderweitig zu nutzen oder offenzulegen; und (iii) personenbezogene Daten nur seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die einen legitimen geschäftlichen Grund für den Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben und die im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verpflichtet sind.

14.8 Der Lieferant sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle Exportkontrollvorschriften und Wirtschaftssanktionsgesetze einhält und einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze, die von den

Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und Frankreich durchgesetzt werden (im Folgenden "Handelsgesetze"). Der Lieferant bestätigt, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung nicht direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr (einzeln oder insgesamt) von einer oder mehreren nach den Handelsgesetzen sanktionierten Parteien kontrolliert wird oder in deren Besitz ist. Der Lieferant versichert zum Zeitpunkt der Bestellung und während der gesamten Laufzeit, dass (i) weder der Lieferant noch einer seiner Aktionäre, verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder ein Unternehmen, das sich zu 50 % oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Personen befindet, und (ii) nach Kenntnis des Lieferanten keiner seiner Vertreter, Repräsentanten oder anderen Personen, die im Namen des Lieferanten handeln, oder jedes Unternehmen, das zu 50 % oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Personen ist, eine sanktionierte Person oder ein sanktioniertes Unternehmen ist oder Handelsbeschränkungen oder Sanktionen unterliegt, die von einem Land oder einer anderen relevanten Sanktionsbehörde verhängt wurden. Der Lieferant garantiert und bestätigt, dass er die Produkte, die Gegenstand einer Bestellung sind, oder Teile davon nicht von (i) einer sanktionierten Person im Sinne der Handelsgesetze bezogen, beschafft oder gekauft hat, und dass er alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt und die angemessene Sorgfalt walten lassen hat, um festzustellen, dass es sich bei dieser Person nicht um eine sanktionierte Person im Sinne der Handelsgesetze handelt, oder (ii) aus einem Land oder Gebiet, das einem Handels- oder Einfuhrverbot unterliegt, das von den USA, der EU, dem Vereinigten Königreich oder Frankreich (die Liste ist nicht erschöpfend) im Rahmen der Handelsgesetze verhängt wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Iran, Syrien, Russland, die Krim und die Gebiete der sogenannten Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk in der Ukraine kontrollierten Gebiete. Ohne die Rechte des Auftraggebers einzuschränken, ist der Auftraggeber, wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Handelsgesetze verstößt, (a) von allen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen entbunden, (b) kann er gegebenenfalls alle Zahlungen an den Lieferanten aussetzen oder aussetzen lassen, bis der Auftraggeber die Zahlungen rechtmäßig wieder aufnehmen kann, (c) kann er eine Bestellung nach seinem alleinigen Ermessen ohne Vorankündigung und ohne Zahlung einer Vertragsstrafe kündigen, (d) kann er Schadenersatz aufgrund der Verletzung dieser Bedingungen durch den Lieferanten verlangen.

14.9. In den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbrachte Dienstleistungen. Wenn der Lieferant im Rahmen der Bestellung verpflichtet ist, Dienstleistungen auf einem Gelände zu erbringen, das dem Auftraggeber oder einem seiner verbundenen Unternehmen gehört oder von ihm genutzt wird, hat der Auftraggeber alle auf diesem Gelände geltenden Gesetze, Vorschriften, Verhaltensregeln und Anforderungen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Hygiene, Ethik und Umwelt, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Lieferanten, Unterprioritäten und deren jeweilige Mitarbeiter und Vertreter diese einhalten.

14.10. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Anteil des Umsatzes, den er mit ihm erzielt, zu informieren, sobald dieser dreißig Prozent (30%) seines Jahresumsatzes überschreitet. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, so weit wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist eine aktive Geschäftspolitik zu betreiben, die darauf abzielt, diesen Anteil auf den genannten Schwellenwert zu begrenzen.

14.11. Das für die Dienstleistungen eingesetzte Personal des Lieferanten bleibt unter allen Umständen der administrativen Kontrolle und der hierarchischen und disziplinarischen Autorität des Lieferanten unterstellt. Unabhängig von der Dauer der Dienstleistungen darf das Personal des Lieferanten unter keinen Umständen rechtlich mit einem Arbeitnehmer des Auftraggebers oder einem ihm zur Verfügung gestellten Zeitarbeiter gleichgestellt werden. In seiner Eigenschaft als Arbeitgeber ist der Lieferant für die administrative, buchhalterische und soziale Verwaltung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Insbesondere stellt der Lieferant das Personal ein, das für die Erbringung der in jedem Auftrag definierten Dienstleistungen erforderlich ist, stellt es ein, entlohnt es, bildet es aus und leitet es an. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für sein Personal und für etwaige Wege- oder Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben können. Darüber hinaus hat der Lieferant alle vom Auftraggeber geforderten Unterlagen (z. B. Steuer- und Sozialversicherungsbescheinigungen) vor der Erbringung

der Dienstleistungen vorzulegen. Alle sechs (6) Monate muss der Lieferant außerdem die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen, insbesondere über die Sozialversicherungsbeiträge, vorlegen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für Geschäftsverbindungen zwischen deutschen Vertragspartnern gilt deutsches Recht.
- Auf Verträge im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und seinem in einem anderen Land niedergelassenen Lieferanten sowie ihren Abschluss, findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Für Fragen die Gegenstände betreffen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach diesen Grundsätzen nicht entschieden werden können, gilt deutsches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Vorschriften.
- Für Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einem Lieferanten ist das Gericht am Niederlassungsort des Auftraggebers ausschließlich zuständig.
- Sollte einer der Vertragspartner außerhalb Deutschlands auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, mit der Behauptung ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel verursacht worden (Produkthaftungsanspruch), so kann dieser Partner nach seiner Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruchs gegen den anderen Partner Ansprüche auf Freistellung und vollständigen Regress geltend machen. Für diesen Anspruch und bei dieser Art der Geltendmachung gilt auch das materielle Recht des jeweiligen Gerichtsstands.

16. Sonstiges

- Sind die vorliegenden Einkaufsbedingungen oder die Bestimmungen der auf der Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Partner werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck so weit wie zulässig entspricht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.
- Im Falle von Regelungslücken sind diese durch das jeweils anwendbare Recht zu schließen.

* * *

Please note that an English translation of this German document is available.